

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 14.11.2019	Vorlage Nr. 20190273/FB3
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö	7	26.11.2019	Vorberatung zugestimmt
Stadtrat	Ö	10.12.2019	Entscheidung	

BETREFF

Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen durch Erlass einer Rechtsverordnung

Beschlussvorschlag:

Die folgenden Sonntage werden als verkaufsoffenen Sonntage (sowie als Marktsonntage) zugelassen:

29.03.2020
24.05.2020
04.10.2020
29.11.2020

Als Marktsonntag wird zudem der 27.09.2020 zugelassen.

Die entsprechende Rechtsverordnung soll im Rahmen des vorliegenden Musters erlassen werden.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz haben Kommunen die Möglichkeit, verkaufsoffene Sonntage durch Erlass von Rechtsverordnungen zu genehmigen.

Nach § 10 Ladenöffnungsgesetz können bis zu vier verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr festgesetzt werden. Dabei kann durch Rechtsverordnung der Bereich für das gesamte Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen festgesetzt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.

Wie in den vergangenen Jahren wurde durch den Gewerbeverein Bad Dürkheim mit Schreiben vom 8. 09.2019 die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen beantragt:

29.03.2020 – Osterglockenmarkt
24.05.2020 – Stadtfest
04.10.2020 – Bauernmarkt
29.11.2020 – Adventsmarkt

Das Anhörungsverfahren hierzu endete am 14.10.2019.

Im Anhörungsverfahren für die verkaufsoffenen Sonntage wies Ver.di darauf hin, dass die neue Rechtsprechung zu berücksichtigen sei und unter dem Aspekt der in dem Ladenöffnungsgesetz vorgesehenen Ladenöffnungszeiten aus rein wirtschaftlichen Gründen keine verkaufsoffenen Sonntage genehmigt werden sollten.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 ist die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass eines Marktes nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Die vom Gewerbeverein veranstalteten Märkte zogen in den vergangenen Jahren einen erheblichen Besucherstrom in die Innenstadt, der in dieser Form nicht zu erwarten gewesen wäre, wenn lediglich die Verkaufsstellen geöffnet hätten.

Da die Ladenöffnung in einem engen räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen stehen muss, wird vorgeschlagen, die Rechtsverordnung auf die Verkaufsstellen in der Innenstadt zu beschränken.

Die im § 14 Ladenschlussgesetz vorgesehenen Ladenöffnungszeiten sind ebenfalls im Entwurf der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Somit bestehen gegen die Festsetzung der o.g. verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken. Es wird vorgeschlagen, dem Antrag des Gewerbevereins nachzukommen und die beantragten Sonntage als verkaufsoffene Sonntage und Marktsonntage festzusetzen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den 27.09.2020 als Marktsonntag festzulegen, da seit vielen Jahren am Sonntag nach dem Wurstmarkt-Nachmarkt der Mittelaltermarkt auf der Hardenburg veranstaltet wird.

Insgesamt dürfen maximal 8 Marktsonntage festgelegt werden; die Anzahl der maximal möglichen Marktsonntage reduziert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage. Somit sind zusätzlich zu den verkaufsoffenen Sonntagen noch 4 Marktsonntage zulässig.

Der Entwurf der erforderlichen Rechtsverordnung zur Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage und Marktsonntage liegt als Anlage bei.

Anlage:

Entwurf der Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen